



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Friedrich, Julius: Das Schicksal des Völkerrechts

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

üble Bitterung so wenig im Freien zu sein erlaubt. Die Apfelbäume blühen in höchster Fülle, es steht Blüte an Blüte, die Rabatten vor Deinen Fenstern schmücken die schönsten gefüllten Tulipanen, deren schöne Farben die stolzen Kaiserkronen verdunkeln, und trotz der geringen Wärme und den kühlen Nächten reift doch alles der Vollkommenheit entgegen. Möge Dich die schöne Blüte in Jena für diese Entbehrung reichlichst entschädigen.“ Hier sind die ewig neuen Wunder des Lenzes echt goethisch gesehen und geschildert, und wir verstehen, daß der Dichter mit Bezug auf die Elegie „Die Metamorphose der Pflanzen“ schreiben konnte: „Höchst willkommen war dieses Gedicht der eigentlich Geliebten, welche das Recht hatte, die lieblichen Bilder auf sich zu beziehen; und auch ich fühlte mich sehr glücklich, als das lebendige Gleichnis unsere schöne, vollkommene Neigung steigerte und vollendete.“ Im engen Bezirk des Hausgartens ging die Prophezeiung des Jahres 1790 in Erfüllung:

„ . . . Die heilige Liebe

Strebt zu der höchsten Frucht gleicher Gesinnungen auf,
Gleicher Ansicht der Dinge, damit in harmonischem Anschau
Sich verbinde das Paar, finde die höhere Welt.“



Das Schicksal des Völkerrechts

Von Professor Dr. Julius Friedrich



ie Zukunft des Völkerrechts“, „Der Wandel des Völkerrechts“ und „Totes und lebendiges Völkerrecht“ sind die Titel von drei Schriften, die mir zur Besprechung vorliegen. Die erste hat der bekannte Staatsrechtler Triepel in Berlin verfaßt (Vorträge der Gehe-Stiftung in Dresden VIII. 2, 1916, Teubner-Leipzig, Mark 1), die zweite der Berliner Staats- und Verwaltungsrechtsforscher Conrad Bornhaß (Berlin-Heymann, 1916, Mark 2), die dritte der Berliner Sozialwissenschaftler und derzeitige Rektor der Handels-Hochschule Paul Glzbacher (München und Leipzig, Duncker und Humblot 1916, Mark 1,20). Jene beiden halten, wie die Titel ihrer Schriften besagen, das heutige Völkerrecht für noch lebensfähig, wenn auch wandlungsbedürftig, Glzbacher hält vieles darin für tot, aber in seiner eignen Asche als lebendes während des Weltkrieges neu erstanden. Jene Auffassung habe auch ich — wenigstens was die „Grundmauern“ des heutigen Völkerrechts anlangt — in dieser Zeitschrift (Grenzboten Heft 6, 1916, S. 167 ff.) vertreten.

Jeder der drei Autoren hat die Frage nach dem mutmaßlichen Schicksal des Völkerrechts seiner Eigenart gemäß behandelt. Bornhaß will dem Bestreben

nach volkstümlicher Rechtskunde auf einem Gebiete dienen, das ihm bisher entzogen war. Triepel beschränkt sich in der Hauptsache auf einige Gesichtspunkte im Rechte der internationalen Streitigkeiten und die Mittel zu ihrer Beilegung, vor allem den Krieg. Glöbacher verfolgt Wandlungen des Völkerrechts in der Geschichte, insbesondere die Verschärfung der Kriege, die Hineinziehung der Völker in den Krieg, erblickt die Vorstufen des „Völkerkriegs“ in der englischen Kriegführung und der Kontinental Sperre, hält das bisherige Kriegsrecht für tot, nämlich im Weltkrieg erschlagen und stellt die neuen „Grundsätze des Völkerkriegs“ auf (wobei die zulässigen Kampfmittel gegen die bürgerliche Bevölkerung und die Rechte der Neutralen vorzugsweise Beachtung finden), um schließlich in der „Nutzanwendung“ zum Ergebnis zu kommen: Das alte Völkerrecht bietet uns nur eine Grundlage zu Klagen und Anklagen, deren Wirkungslosigkeit wir nachgerade erkannt haben sollten; das neue Völkerrecht gibt uns die Freiheit zu eigenem kraftvollem Handeln.

Für alle drei Arbeiten ist charakteristisch, daß das Kriegsrecht einen breiten Raum in ihnen einnimmt, ja daß sie fast ausschließlich kriegsrechtliche Normen wiedergeben und zur Beweisführung heranziehen. Bornhauf handelt davon auf 89 von 102 Seiten, Glöbacher auf 60 von 74, Triepel auf der Hälfte von 30 Seiten, aber auch z. B. Seite 6 ff. Damit haben sie den für die Gegenwart interessantesten und wichtigsten Teil des Völkerrechts unterstrichen. Ob das aber ihre Beweise stärkt, möchte ich dahingestellt sein lassen.

Allerdings wird der Krieg heute von vielen Völkerrechtlern als ein „Rechtsverhältnis“ angeehen, das dient zwar als gewaltsames Mittel, völkerrechtliche Ansprüche oder Wünsche zur Erfüllung zu bringen, aber nicht mehr als ein willkürlicher und barbarischer Kampf, sondern ein in seinen Voraussetzungen, seinen Gebräuchen und seinem Ende völkerrechtlich geregelter Kampf. Auch ich habe in meinen „Grundzügen des Völkerrechts“ (Leipzig, Gloeckner 1915, Seite 126) die Rechtsverhältnis-Theorie — wenigstens nicht abgelehnt, ich möchte aber auf Grund der Erfahrungen im Weltkriege schon heute* an Stelle des Wortes „Rechtsverhältnis“ vorschlagen: Vom Rechte anerkanntes Tatsachenverhältnis (juristisch der „Notwehr“ vergleichbar). Liegt aber im Kriegsrecht der Schwerpunkt auf den Tatsachen und nicht auf den Rechtsätzen, so ist das Kriegsrecht ein wenig geeigneter Prüfstein für die Rechtsnatur, das Wesen, die Wandlungen und die Zukunft des Völkerrechts.

Wie viele neue „Tatsachen“ aber hat der Weltkrieg zutage gefördert! Der Unterseeboot- und Luftkrieg, die zum Angriff bewaffneten Handelsdampfer, die nicht wirksame Blockade, der Bomben-, Handgranaten- und Gaskrieg, die sinnlosen Luftangriffe auf unverteidigte Plätze ohne strategische Bedeutung sind solche „Tatsachen“. Sind sie als „Tatsachen“ Kriegsrecht und damit Völkerrecht geworden? Für den Unterseeboot-, Bomben- und Luftkrieg möchte man die Frage bejahen. Ist aber der Gasangriff eine „Waffe“? Oder eine erlaubte „Kriegslist“? Wie steht es mit den zum Überfall und Angriff be-

waffneten Handelsdampfern? Ist das zur wirtschaftlichen Schädigung geeignete, z. B. die „unwirksame“ (nicht effektive) Blockade auch kriegsrechtlich erlaubt? Wo ist überhaupt im Kriege die Grenze zwischen Tat und Recht? Zwischen tatsächlicher Gewalt und Recht?

Elzbacher gibt hierauf die überraschendste Antwort: Nicht von neuen Friedenskonferenzen, wie sie der holländische Minister van Houter bei seiner Regierung im März 1916 angeregt hat, ist das neue Völkerrecht zu erwarten; es ist bereits da in Gestalt der — Völkerrechtsverletzungen. Da wäre zunächst zu untersuchen — an dieser Stelle ist kein Raum dafür —, ob alles, was Elzbacher als völkerrechtswidrig ansieht, auch völkerrechtswidrig ist, z. B. der deutsche Unterseebootkrieg. Aber entsteht aus dem Nichtgebrauch eines Rechts-satzes oder aus dem bewußten Gebrauch des gegensätzlichen Satzes schon das Recht? Vor allem: das öffentliche Recht? Und nun gar das Völkerrecht? Elzbacher rechtfertigt seinen Standpunkt vorläufig im allgemeinen damit, daß das Recht nichts Fertiges, sondern ein Werden des sei. Ich habe dasselbe für das Völkerrecht (a. a. D. Grenzboten S. 175) mit den Worten gesagt, es sei mehr Rechtspolitik als Jurisprudenz. Aber ist schon mit der einseitigen Nichtanerkennung seitens eines Völkerrechtsstaates der bis dahin allgemein stillschweigend oder vertragsmäßig anerkannte Rechts-satz verschwunden? Bedarf es nicht vielmehr auch einer Anerkennung der anderen beteiligten Staaten, die zweifellos nach jenem Rechtsbruch hierzu berechtigt sind? Gäbe es andernfalls überhaupt ein Völkerrecht im Sinne der Jurisprudenz? Damit wären wir bei dem Begriff des Völkerrechts angelangt, über den ich ja (a. a. D. 168 ff.) genug gesagt habe. Elzbachers Definition ist juristisch und rechtspolitisch gleich anfechtbar; er sagt: Das überstaatliche Recht, das die Beziehungen der Staaten zueinander regelt (danach wäre z. B. die deutsche Reichsverfassung Völkerrecht); überall wo sich im Verhältnis zwischen Staaten Rechtsgrundsätze herausgebildet haben, die die Beziehungen dieser Staaten zueinander regeln, ist Völkerrecht vorhanden (danach wären die Staatsangehörigkeitsgesetze für Ausländer und die ganze Fremdenpolizei Völkerrecht). Es fehlt in dieser Definition vor allem die Beschränkung auf Staatshoheitsrechte der Staaten als solcher. Zu allgemein ist aber nicht nur das „im Verhältnis zwischen Staaten“, sondern auch das „Rechtsgrundsätze herausgebildet haben“. Da mußte erst gesagt werden, was man unter der Herausbildung von Rechtsgrundsätzen im internationalen Verkehr verstanden wissen will. Elzbacher hält das Völkerrecht mit Recht für „Recht“. Er ersetzt mit Recht die physische Erzwingbarkeit in der Hauptsache durch das stille Wirken auf den Willen gewissenhaft geleiteter Staaten, d. h. er sieht die Völkerrechts-sätze als Willensmotive an, er legt das Schwergewicht auf die psychische Geltung des Völkerrechts. Das habe auch ich (a. a. D.) ausgeführt. Aber immer hat man den Eindruck, daß er dabei mehr an Rechtspolitik denkt als an Jurisprudenz. Wenn er jedoch (S. 9) die Ansicht ausdrückt, das vereinbarte Völkerrecht binde auch die Staaten, welche nicht zugestimmt haben, so

wird er unter den Völkerrechtlern wenig Anhänger finden. Die Analogie mit den Untertanen, die der Verfassungsänderung nicht zugestimmt haben, paßt auch nicht, da der Herrscher eines Staates höchstens die Vertretung des Volkes dabei zuzuziehen braucht, wenn dies das Verfassungsrecht verlangt, nicht aber jeden einzelnen Untertan. Die Revolution (auf die er anspielt) scheidet überhaupt hier aus; sie ist Nichtrecht, bloße Gewalt, der Gegensatz zum „Recht“. Auch gibt es im Völkerrecht keine Untertanen, kaum ein „Volk“. Auch an dieser Stelle (die Beispiele aus 1780 und 1783!) verfährt Elzbacher rein rechtspolitisch, — womit ich ja von meinem Standpunkt aus ganz einverstanden bin; er müßte es aber sagen, daß er „Völkerrecht“ nicht im Sinne der Jurisprudenz, sondern der Rechtspolitik erfaßt. So ist denn auch alles Folgende höchst geistreich, höchst lesenswert, aber auch höchst unjuristisch. Das gilt auch für die neuen „Gesetze des Völkerkriegs“ (58 ff.), die er in drei „Grundsätzen“ zusammenfaßt: Die Beteiligung des gesamten Volkes am Völkerkrieg, der bürgerlichen Bevölkerung aber nur passiv, deren Bekämpfung als Ganzes unter Begrenzung auf das zur Erreichung des Kriegszieles Notwendige, wobei von mehreren zur Erreichung des Kriegszieles geeigneten Mitteln gegenüber der bürgerlichen Bevölkerung nur das mildeste gewählt werden müsse. Elzbacher hält hiernach für „lebendes“, d. i. neues, geltendes Völkerrecht: Die Festnahme von feindlichen Bürgern in ziemlich weitem Umfange, zu dem Zweck, dem feindlichen Heere den Zufluß an Menschen nach Möglichkeit abzuschneiden; ferner die vorgekommenen nachhaltigen Eingriffe in das wirtschaftliche Leben der Völker; die Beschießung unverteidigter Küstenstädte; die Verkürzung der Rechte neutraler Staaten. Gesezt, der Vierverband hielte wirklich das alles für neues, geltendes Völkerrecht, liegt die Anerkennung der Mittelmächte dazu vor (von den neutralen Staaten ganz zu geschweigen), und wird ein Satz des Kriegesrechts dadurch aufgehoben oder begründet, daß ihn die eine Kriegspartei zu ihrem Vorteil aufhebt oder begründet? Ich mache hinter Elzbachers Theorie ein großes Fragezeichen.

Weniger umwälzerisch ist Bornhafs Wandel des Völkerrechts gerichtet. Er beginnt mit einer Ablehnung des „ewigen Friedens“, schildert die Geschichte des Völkerrechts, sucht dessen Wesen zu ergründen und die Völkerrechtsquellen als solche zu kennzeichnen. Auch er hält das Völkerrecht für „Recht“, wenn auch für ein unvollkommenes, um sich dann alsbald dem Kriegesrechte zuzuwenden. Die Beschränkung der Kriegshandlungen auf die Kriegsmacht des Gegners hält auch er (S. 17) für einen Satz des bisherigen Völkerrechts, den der Völkerkrieg vernichtet habe. Ausführlich behandelt er hiernach die für das „besetzte Gebiet“ seither anerkannten Rechtsätze in der Gestalt, in die sie der Weltkrieg umgestaltet hat, stützt die Grundzüge des „freien Meeres“, die Mittel der Kriegführung und alle anderen Materien, die im kriegsrechtlichen Teile eines Völkerrechts-Kompodiums behandelt zu werden pflegen. Von besonderem Interesse wird der Abschnitt von den neuen Kriegs-

mitteln sein. Auch die „Stellung“ und die „Not“ der Neutralen wird leicht faßlich und hinreichend eingehend geschildert. Möge der Zweck der Schrift, die nach dem Vorwort in weitesten Laienkreisen und auch im Schützengraben Verwendung finden soll, erfüllt werden.

Anders geartet ist Tzipels Vortrag, der an Ernst Immanuel Bekkers „Völkerrecht der Zukunft“ anknüpft, aber im Gegensatz zu Bekker schon im heutigen sogenannten Völkerrecht ein solches verwirklicht sieht. Mit Recht weist er darauf hin, daß ein „Weltbundsstaat“ das Ende des „Völkerrechts“ bedeuten würde, nämlich nur „Staatsrecht“ produzieren könnte. Die Geltungswurzel des Völkerrechts erblickt er im Gemeinwillen der Staatengemeinschaft, an den der einzelne Staat gebunden sei, wenn er an der Bildung des Gesamtwillens durch Erklärung oder Billigung Anteil genommen habe. Das Völkerrecht ist ihm „Recht“ im Sinne der Jurisprudenz. Er hält (wie ich, siehe oben) das seitherige Völkerrecht nicht für völlig „zusammengebrochen“ (S. 7), da das Friedensrecht erhalten geblieben sei. Aber auch das Kriegerecht ist nach seiner Auffassung als „Recht“ trotz zahlloser Rechtsverletzungen nicht verschwunden. Er prophezeit dem Friedensrecht eine normale Weiterentwicklung, steht aber dem zukünftigen Recht, das zur friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten bestimmt ist (S. 13), skeptisch gegenüber, insofern er eine Überschreitung der Grenzen des bereits Erreichten für kaum möglich hält. Dem Kriegerecht sagt er eine langsamere Entwicklung voraus, als es die Anläufe von 1907 bis 1909 hätten erwarten lassen. Er faßt zum Schlusse die „Allbeteiligungsklausel“ (Zitelmann) als Voraussetzung der Geltung von Kriegrechtsätzen für den einzelnen Krieg in dem Sinne, daß alle Kriegführenden Vertragsparteien sein müssen, sowie das Wesen des Volks- und des Handelskrieges ins Auge und schließt mit dem auch mir aus dem Herzen gesprochenen Wunsch, daß es Deutschland sei, das dem künftigen Völkerrechte den Stempel seines Geistes aufzudrücken vermag.

